



Satzung

Union Internationale de la Marionnette

Zentrum Bundesrepublik Deutschland e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Northeim unter Nr. 3438

Allgemeines

Das Zentrum Bundesrepublik Deutschland der UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONETTE ist eine autonome Vereinigung innerhalb der UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONETTE, im Folgenden kurz UNIMA genannt.

Die UNIMA ist eine Organisation, in der sich die Mitglieder aus der ganzen Welt, die zur Entwicklung der Puppenspielkunst beitragen, freiwillig vereinigen, um mit ihrer Kunst den Gedanken des Friedens und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern – ohne Ansehen der Rassenzugehörigkeit, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses – zu dienen.

Im UNIMA Zentrum Deutschland sind die UNIMA - Mitglieder aus der Bundesrepublik zusammengeschlossen. Die Gründung des Zentrums erfolgte im August 1972 auf der Grundlage des § 12 der allgemeinen UNIMA - Statuten. Nach § 12 dieser allgemeinen UNIMA – Statuten kann in einem Lande nur ein einziges UNIMA - Zentrum gegründet werden. Das Zentrum kann in sich nach verschiedenen Gesichtspunkten wirkende Sektionen aufstellen, die dem Zentrum unterstehen.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen:

UNION INTERNATIONALE DE LA MARIONNETTE

Zentrum Bundesrepublik Deutschland (gemeinnütziger eingetragener Verein)

2) Er hat seinen Sitz in Northeim.

3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Northeim unter Nr. VR 3438 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist

- a) zwischen Puppenspielern verschiedener Länder und Nationen vielfältige Kontakte zu vermitteln, die einen Austausch von Erfahrungen ermöglichen und zur Entwicklung und Vertiefung der Puppenspieltheorie und -praxis beitragen sollen
- b) zur Erhaltung lebendiger Traditionen und zur Entwicklung des Puppentheaters im Weltmaßstab beizutragen
- c) das Puppentheater als ein Mittel der ethischen und ästhetischen Erziehung zu propagieren
- d) seinen Mitgliedern bei der Sicherstellung ihrer rechtlichen Interessen auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit als Puppenspieler dadurch behilflich zu sein, dass er den zuständigen Stellen Empfehlungen und Vorschläge unterbreitet
- e) die Pflege und Verbreitung des Puppenspiels sowie die Wahrnehmung der Belange des Puppenspiels im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

2) Diese Aufgaben werden vornehmlich dadurch erfüllt, dass der Verein

- a) Kongresse, internationale Konferenzen, Festivals, Ausstellungen und Wettbewerbe veranstaltet, sind an deren Organisationen beteiligt oder ihnen die Schirmherrschaft verleiht.
- b) in verschiedenen Ländern Kurse und Vorträge veranstaltet oder sich organisatorisch an deren Durchführung beteiligt.
- c) Publikationen, Ton- und Musikmaterialien, Filme und Dokumente aller Art herausgibt, die international bedeutende Erfahrungen und Anregungen auf dem Gebiet des Puppenspielschaffens allen Interessierten zugänglich machen.

- d) Sammlungen von Werken der Literatur, Kunst und Musik anlegt sowie Zentren für Bibliographie und Dokumentation auf dem Gebiet des Puppentheaters gründet.
 - e) für einen internationalen Austausch von Puppenspieltexen und Fachliteratur sorgt.
 - f) individuelle und kollektive Studienreisen organisiert und künstlerische Gastspielreisen fördert.
 - g) für das Puppentheater in Presse- und anderen Druckerzeugnissen, in Film, Rundfunk, Fernsehen sowie mit CD's, DVS's usw. wirbt.
 - h) sich an den Bestrebungen internationaler Organisationen mit verwandten Zielen beteiligt und mit ihnen zusammenarbeitet.
 - i) bei Missverständnissen zwischen UNIMA - Mitgliedern vermittelt, sofern beide Seiten damit einverstanden sind.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ebenso darf kollektiven Mitgliedern, die nicht steuerbegünstigt sind, keine Förderung durch Rat und Tat gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf deshalb das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufnahme der Mitglieder, Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) a) Die Mitgliedschaft im Verein kann individuell oder kollektiv sein.
- b) Kollektiv Mitglieder des Vereins können sein
 - Professionelle Puppentheater
 - Amateur-Puppenspielgruppen
 - Arbeitsgruppen aus dem Bereich des Puppenfilms
 - Fernseh-Puppenspielgruppen

- Organisationen oder Teile von solchen, die Puppenspielervereinigungen oder irgendeiner Weise am Puppentheater interessiert sind
- Institutionen oder Teile von solchen, die sich mit Puppenspielfragen beschäftigen oder mit der Ausbildung von Puppenspielern betraut sind, sowie Museen, Fabrikationsstätten für Puppenspielbedarf und weitere interessierte Gruppen, die mit dem Puppentheater in Verbindung stehen

c) Individuelle Mitglieder des Vereins können sein

Einzelpersonen, die in direkter Verbindung zum Puppentheater stehen, wie z. B. Puppenspieler, Regisseure, Dramaturgen, Dramatiker, Textautoren, Bühnenbildner, Komponisten, Puppenkonstrukteure, Techniker sowie Fachleute, die sich mit der Geschichte oder Theorie des Puppentheaters befassen. Personen, die sich zwar nicht mit dem Puppentheater direkt beschäftigen, durch ihre Tätigkeit jedoch zu dessen Entwicklung beitragen, können ebenfalls Mitglieder sein.

2) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins persönlich teilzunehmen
- b) Anträge zu stellen
- c) abzustimmen, zu wählen und in alle Organe des Vereins gewählt zu werden
- d) Alle sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergebenden Begünstigungen zu beanspruchen, insbesondere die Publikationen des Vereins zu erhalten.

3) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) sich in jeder Hinsicht für die Erreichung der Ziele des Vereins einzusetzen
- b) die Statuten des Vereins einzuhalten
- c) zur Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane beizutragen
- d) Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis 31. Januar an den Kassierer zu entrichten. Die jeweilige Höhe richtet sich nach den vom Exekutivkomitee (Rat) der UNIMA (Union Internationale de la Marionnette) angegebenen Richtlinien. Der Verein zahlt regelmäßig dann die vereinbarten Beträge an das Generalsekretariat der UNIMA (Union Internationale de la Marionnette). Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

4) Aufnahme der Mitglieder

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; die Aufnahmegebühr kann auf „null“ festgesetzt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ausnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Aushändigung der Mitgliedskarte erfolgt ebenfalls erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

c) Streichung

Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit für Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden, bleibt jedoch dem Verein verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Nachlass oder Stundung gewähren.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins, dessen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden verstößt oder das Ansehen des Vereins oder der UNIMA (Union Internationale de la Marionnette) in grober Weise schädigt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und Kassierer
4. drei Beisitzern

§ 7 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen und stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften. Sowohl beim Verein als auch bei der UNIMA (Union Internationale de la Marionnette).

§ 10 Geschäftsordnung

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussunfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder abwesend sind.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- 4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung

- 1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Monate vorher schriftlich eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs. (1) einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 3) In Jahren eines Kongresses der UNIMA (Union Internationale de la Marionnette) hat rechtzeitig vor dem Kongress eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 4) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben die Möglichkeit, sich durch Stimmvollmacht vertreten zu lassen. Einem Mitglied können höchstens drei Vollmachten übertragen werden.

§ 12 Aufgaben

- 1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen
 - e) den Vorstand zu wählen
 - f) die Satzung zu ändern
 - g) den Verein aufzulösen
- 2) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihren Jahresbeiträgen auf dem Laufenden sind.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Geschäftsordnung

Der erste und der zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer unterschrieben sein.

Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl weniger als zehn ist oder kein neuer Vorstand gewählt wird. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Fassung der Satzung vom 06. März 2010 mit den durch die Mitglieder-Versammlung beschlossenen Änderungen